

1. Allgemeines

1.1 Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Aktiv-Kabel GmbH (Aktiv-Kabel) bei ihren Auftragnehmern.

1.2 Bestellungen der Aktiv-Kabel liegen nur diese Auftragsbedingungen zugrunde. Diese gelten für alle Bestellungen der Aktiv-Kabel, sofern keine anderen Abmachungen schriftlich vereinbart wurden. Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Aktiv-Kabel.

1.3 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, einschließlich etwaiger von ihm verwendeter Einheits- oder Verbandsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Auftragsbedingungen der Aktiv-Kabel nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn die Aktiv-Kabel die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als Zusatz zu ihren Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch die Aktiv-Kabel gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag der Aktiv-Kabel annimmt und/oder ausführt.

1.4 Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Aktiv-Kabel mit dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Auftragsbedingungen Bezug genommen wird.

1.5 Die Einschaltung eines Dritten zur Vertragsabwicklung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der Aktiv-Kabel gestattet.

2. Bestellungen und Vertragsschluß

2.1 Bestellungen sind für die Aktiv-Kabel nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.2 Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muß innerhalb einer Frist von einer Woche erfolgen. Bis zum Eingang einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers können Bestellungen von der Aktiv-Kabel widerrufen werden.

2.3 Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Aktiv-Kabel Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Aktiv-Kabel zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der Aktiv-Kabel zu verwenden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert an die Aktiv-Kabel zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Muster, Leistungsausführung

3.1 Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn die Aktiv-Kabel die Muster frei gegeben hat. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesem Muster übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Aktiv-Kabel erfolgen. Zeichnungen, Prüfvorschriften und technische Liefervorschriften der Aktiv-Kabel sind Vertragsbestandteil und werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

3.2 Der Liefergegenstand muß die vereinbarten Leistungen erbringen, in seinen Ausführungen und im Material dem neuesten Stand der Technik und den Bestellunterlagen der Aktiv-Kabel entsprechen.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen, behördliche sowie technische Vorschriften (VOB, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften), andere internationale Zulassungen (UL, CSA usw.) sowie berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen, einzuhalten und die Aktiv-Kabel von allen Ansprüchen Dritter

freizustellen, denen die Aktiv-Kabel wegen der Verletzung einer der vorgenannten Regelungen ausgesetzt ist.

4. Lieferzeit

4.1 Von der Aktiv-Kabel vorgegebene und vom Auftragnehmer genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aktiv-Kabel unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Werden Waren früher als vereinbart angeliefert, ist die Aktiv-Kabel berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

5. Versand, Kosten- und Gefahrenübergang

5.1 Ist der Versand nicht anders geregelt, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von der Aktiv-Kabel angegebene Versandanschrift.

5.2 Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf die Aktiv-Kabel über, wenn der Empfang der Ware an der von der Aktiv-Kabel bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde.

5.3 Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrenübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer Abnahme des Werkes. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart. Eine Vertragsstrafe muss bei Abnahme nicht vorbehalten werden

5.4 Der Versand von Waren erfolgt gemäß den einzelvertraglichen bzw. Rahmenvereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, denen die Auslegungen der Incoterms 2010® zu Grunde gelegt werden, an die von der Aktiv-Kabel angegebene Versandanschrift. Kosten und Gefahr für Rücksendungen mangelhafter Waren durch die Aktiv-Kabel übernimmt der Auftragnehmer in vollem Umfang.

5.5 Der Auftragnehmer muss die angegebenen Versandvorschriften genau einhalten. Die Versandart ist mit der Aktiv-Kabel abzustimmen.

5.6 Die Aktiv-Kabel ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Sendung kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigefügt ist. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Aktiv-Kabel anzugeben; unterläßt er dies, gehen Verzögerungen in der Bearbeitung durch die Aktiv-Kabel zu seinen Lasten.

5.7 Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich die Übernahme der Verpackungskosten durch die Aktiv-Kabel vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

6. Mängeluntersuchung

6.1 Die Aktiv-Kabel ist verpflichtet, Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

6.2 Besteht der Verdacht, daß ein Mangel vorliegt, und macht die Untersuchung der Ware eine weitere Prüfung erforderlich, sind Mängelrügen nicht an Fristen gebunden. Dies gilt auch bei verdeckten Mängeln, die bei einer Prüfung nicht erkannt werden konnten. Kosten, die durch die Prüfung einer mangelhaften Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

6.3 Die Aktiv-Kabel behält sich vor, im Einzelfall ihre Befreiung von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 378, 381 Abs. 2 HGB) zu vereinbaren.

6.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von der Aktiv-Kabel bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

7. Nicht vertragsgemäße Leistung

7.1 Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, stehen der Aktiv-Kabel die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird. Die Verjährung solcher Ansprüche bestimmt sich ebenso nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Erfüllt der Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferpflicht nicht ordnungsgemäß, ist die Aktiv-Kabel berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

7.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist die Aktiv-Kabel unbeschadet der Rechte nach Ziffer 8.1 berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung 0,5 % des Warenpreises, höchstens jedoch 5 % des Warenpreises für den der Aktiv-Kabel aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, ohne daß es eines Schadensnachweises durch die Aktiv-Kabel bedarf. Dem Auftragnehmer ist unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht der Aktiv-Kabel, im Einzelfall den Ersatz des konkret entstandenen Schaden zu verlangen, bleibt unberührt.

7.4 Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist die Aktiv-Kabel auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

7.5 Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist die Aktiv-Kabel nach vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf der Aktiv-Kabel zu vermeiden oder abzukürzen.

8. Produkthaftung

8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Aktiv-Kabel von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, der Aktiv-Kabel etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Aktiv-Kabel durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird die Aktiv-Kabel den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber der Aktiv-Kabel die volle Haftung dafür, daß im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch die Aktiv-Kabel oder die Weiterverarbeitung oder den Weiterverkauf der von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Wird die Aktiv-Kabel von Dritten wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Aktiv-Kabel von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen die Aktiv-Kabel.

9.3 Die Haftung des Auftragnehmers umfaßt sämtliche der Aktiv-Kabel entstehenden Folgeschäden, namentlich solche infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.

10. Beistellung

10.1 Von der Aktiv-Kabel beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben Eigentum der Aktiv-Kabel. Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Aktiv-Kabel zu verwahren und ist verpflichtet, die Aktiv-Kabel unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn deren Eigentum beim ihm gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.2 Verarbeitung und Umbildung beigestellten Materials durch den Auftragnehmer werden für die Aktiv-Kabel vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Aktiv-Kabel mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die Aktiv-Kabel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.3 Wird eine von der Aktiv-Kabel beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt die Aktiv-Kabel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt

der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Auftragnehmer der Aktiv-Kabel anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Aktiv-Kabel.

11. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Aktiv-Kabel erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei der Aktiv-Kabel lagernden unbearbeiteten Waren an. Nicht anerkannt wird ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung seiner Waren mit anderen Sachen. Ausgeschlossen ist ebenso die Abtretung der Forderungen der Aktiv-Kabel aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Auftragnehmer.

11.2 Sämtliche Gegenstände gehen mit ihrer Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum der Aktiv-Kabel über.

12. Preise

12.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber der Aktiv-Kabel nur wirksam, wenn diese von der Aktiv-Kabel schriftlich bestätigt werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage ein.

12.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Zahlungen der Aktiv-Kabel erfolgen durch Banküberweisung bzw. Online-Banking oder Schecks.

13.2 Rechnungsentgelte werden von der Aktiv-Kabel, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, ist für den Beginn der Zahlungsfrist allein der vereinbarte Termin maßgeblich, auch wenn die Aktiv-Kabel die vorzeitige Leistung annimmt.

13.3 Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

13.4 Abrechnungen, die nach Zeit und Aufmaß vereinbart sind, dürfen nur die von der Aktiv-Kabel zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmäße zugrundegelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen.

13.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Aktiv-Kabel in gesetzlichem Umfang zu.

14. Kündigungsrecht

Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für einen nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Sämtliche Verträge zwischen der Aktiv-Kabel und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluß des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist Sitz der Aktiv-Kabel.

15.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin oder nach Wahl der Aktiv-Kabel der Gerichtsstand des Auftragnehmers.

15.4 Sind Erklärungen nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugeben, genügt hierzu eine Übermittlung per Telefax. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist nicht ausreichend.

15.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und etwaige Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

15.6 Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen der Aktiv-Kabel und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.

15.7 Weitere Informationen zum Datenschutz bei der Aktiv-Kabel GmbH finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter www.aktiv-kabel.de/datenschutz